



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
DER MINISTER

8/19 → KT 2. d.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Herrn Landrat
Frank Hämmerle
Landratsamt Konstanz
Postfach 10 12 38
78412 Konstanz

Landratsamt Konstanz - Der Landrat -				
Eingang am: 07. Sep. 2017				
Abt. 1		Abt. 2		Hauptamt
Verw.-Dez.	Soz.-Dez.	Umwelt.-Dez.	Ord.-Dez.	

Stuttgart 04. SEP. 2017
Durchwahl 0711 126-1530
Aktenzeichen 5-8927.10/5
(Bitte bei Antwort angeben!)

→ H. Gärtner; 16pic für
KT-Info wurde gefertigt.

M. M 8/19

Resolution zur Aquakultur Bodensee

Sehr geehrter Herr Landrat, *Lieber Herr Hämmerle,*

herzlichen Dank für die Übersendung der Resolution Ihres Kreistags vom 24. Juli 2017. Der Kreistag fordert die Landesregierung auf, dafür einzutreten, das Netzgehege-Anlagen im Bodensee und in seinen Zuflüssen auch künftig nicht zugelassen werden und fordert, dass das in den Bodenseerichtlinien festgelegte Verbot von Netzgehege-Anlagen im Bodensee auch künftig nicht geändert wird.

Die Beschlussvorlage des Landkreises greift die sehr kritische Haltung der IGKB zum Thema Aquakultur auf. Wie Sie wissen, ist eine abschließende fachliche Bewertung der IGKB derzeit allerdings nicht möglich, weil wichtige Fragen noch offen sind. Nicht geklärt sind insbesondere die ökologischen Auswirkungen auf den Bodensee im Nahbereich der Aquakulturanlage: Wie entwickeln sich Trübung, Nährstoff- und Keimzahl im unmittelbaren Umfeld der Netze, welche Auswirkungen gibt es auf den Seeboden hinsichtlich Sauerstoffzehrung und Sedimentation? Bis zu welcher Entfernung wirken sich die Belastungen aus?



Derzeit ist auch nicht absehbar, wie sich die Aquakulturen auf die Trinkwassernutzung auswirken. Zudem verweist die IGKB auf die beim IBK-Dialogforum angesprochene Alternativenprüfung zur Felchenproduktion mit Seewasser an Land und auf die Inhalte des IBK-Dialogforums, wonach eine Aquakultur in die Strukturen der Berufsfischerei eingebunden sein sollte. Darüber hinaus verweist sie auf die mehrheitlich klar ablehnende Haltung der Berufsfischereiverbände am Bodensee. Aufgrund des aktuellen Kenntnisstands hält die IGKB an dem in den Bodensee-Richtlinien festgelegten Verbot von Netzgehege-Anlagen fest. Eine weitere Beurteilung durch die IGKB wird erst nach Vorliegen eines konkreten Vorhabens erfolgen.

Gemäß Artikel 6 des Übereinkommens über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1961 hat sich das Land verpflichtet, die von der Kommission empfohlenen, ihr Gebiet betreffenden Gewässerschutzmaßnahmen sorgfältig zu erwägen und sie nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts nach besten Kräften durchzusetzen. Sowohl die Bodensee-Richtlinien als auch die Beschlüsse der IGKB sind demnach für die Landesregierung bindend. Netzgehege-Anlagen sind nach Nr. 4.5 der Bodensee-Richtlinien im Bodensee und seinen Zuflüssen nicht zuzulassen.

Abschließend danke ich Ihnen und dem Kreistag des Landkreises Konstanz für ihren Einsatz zum Schutz des Bodensees. Ich kann Ihnen versichern, dass der Schutz des Ökosystems und des Trinkwasserspeichers Bodensees für die Landesregierung oberste Priorität besitzt und wir keine Risiken oder negative Einwirkungen auf den Bodensee in Kauf nehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Untersteller MdL